

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma

one-work Werbekonzepte

### Inhalt:

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich .....	2
§ 2 Auftragserteilung .....	2
§ 3 Kostenvoranschlag/Vorarbeiten.....	2
§ 4 Gewährleistung .....	2
§ 6 Verjährung.....	3
§ 7 Haftungsbeschränkungen/Freistellungen.....	3
§ 8 Urheberrechte/ Archivierung der Leistung .....	4
§ 9 Vergütung.....	4
§ 10 Schlussbestimmungen/ Gerichtsstand.....	4

## **§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- (2) Die Geschäftsbedingungen gelten nur im Verhältnis von one-work zu unserem Kunden als Unternehmer. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## **§ 2 Auftragserteilung**

- (1) Das Angebot von one-work ist bis zur Zuschlagserteilung freibleibend. Angaben von one-work zum Gegenstand oder Darstellung der Leistung, insbesondere Zeichnungen, Abbildungen oder sonstige Leistungsdaten sind nicht verbindlich.
- (2) Mit der Bestellung der Leistung erklärt der Kunde verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. one-work ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder bereits durch Übergabe der Leistung/des Werkes an den Kunden erklärt werden.

## **§ 3 Kostenvoranschlag/Vorarbeiten**

- (1) Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und die zur Herstellung der Leistung erforderlichen Bestandteile im Einzelnen auszuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. one-work ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von vier Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
- (2) Kostenvoranschläge sind aufgrund Vereinbarung kostenpflichtig.
- (3) Vorarbeiten wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Kunden angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig.

## **§ 4 Gewährleistung**

- (1) One-work leistet für Mängel der Arbeit zunächst nach Wahl von one-work Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- (2) Sofern one-work die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, one-work die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehl schlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

- (3) Sofern one-work die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.
- (4) Trotz Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik im Bereich der Herstellung von Druckprodukten können geringfügige Farbabweichungen nicht ausgeschlossen werden. Diese berechtigen nicht zu Beanstandungen, wenn sie sich im üblichen Toleranzbereich bewegen. Dies ist insbesondere bei geringfügigen Farbabweichungen zwischen mehreren ähnlichen Aufträgen oder im Verhältnis zu früheren Aufträgen relevant. Das gleiche gilt bezüglich geringfügigen Schneid- und Falztoleranzen.
- (5) Bei einer nicht vertragsgemäßen Teilleistung, kann der Kunde weder wegen des ganzen Vertrages zurücktreten, noch Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen, außer wenn er an der Teilleistung kein Interesse mehr hat.
- (6) Rechte des Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Leistung. Diese kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn one-work Vorsatz oder grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von one-work zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder der Verletzung des Lebens. Eine Haftung von one-work nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

## **§ 6 Verjährung**

Ansprüche von one-work auf Vergütung verjähren in fünf Jahren.

## **§ 7 Haftungsbeschränkungen/Freistellungen**

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von one-work auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter von one-work oder der Erfüllungsgehilfen.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet one-work nicht.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei one-work zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei der Verletzung des Lebens.
- (4) Der Kunde sichert zu, dass seine an one-work gegebenen Informationen/Daten frei von Rechten Dritter sind, die die Weiterverarbeitung durch one-work unzulässig oder rechtswidrig machen würden. Für den Fall, dass one-work aufgrund solcher Rechte Dritter in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde one-work von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit entsprechenden Rechtsverletzungen frei. Dies gilt nicht, wenn one-work grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist. Dies gilt ferner nicht bei der Verletzung von Leib, Leben, Gesundheit oder Ansprüchen aus Produkthaftung.
- (5) Der Kunde sichert one-work zu, dass Berufsbezeichnungen, wie insbesondere Titel oder Beschreibungen, wie insbesondere Produkt-/Tätigkeitsbezeichnungen, so wie mitgeteilt geführt und verwendet bzw. von one work weiter verarbeitet werden dürfen. Bei Verstößen dagegen gilt die Freistellung nach obiger Ziffer 4.

- (6) Vor der Druck- und Internetfreigabe legt one-work dem Kunden alle Entwürfe zur Prüfung vor. Mit der Freigabe sichert der Kunde die Richtigkeit der verwendeten Informationen/Daten zu.

### **§ 8 Urheberrechte/ Archivierung der Leistung**

- (1) One-work räumt dem Kunden ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht am Werk/an der Leistung ein. Urheber bleibt one-work. Das Nutzungsrecht kann räumlich, zeitlich oder inhaltlich eingeschränkt werden. Selbst im Falle der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts bleibt es dem Urheber/one-work vorbehalten, die von ihm erstellten Werke zeitlich unbeschränkt zu nutzen.
- (2) one-work und der Kunde sind sich darüber einig, dass das Urhebergesetz in jedem Falle auf die Leistungen von one-work Anwendung findet, selbst wenn die Schöpfungshöhe umstritten ist oder nicht vorliegt. Dabei darf der Kunde das Werk von one-work nur für die vertraglich vorgesehene Verwendung nutzen. Insbesondere bedarf die Übertragung von eingeräumten Nutzungsrechten an Dritte der vorherigen Zustimmung von one-work.
- (3) Eine Archivierung der von one-work erstellten Leistungen nach der Übergabe von one-work an den Kunden erfolgt nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung und ist gesondert vergütungspflichtig.
- (4) Sollen die erstellten Leistungen nach Übergabe an den Kunden gegen Beschädigung oder Verlust versichert sein, ist dies vom Kunden zu besorgen.

### **§ 9 Vergütung**

- (1) one-work ist berechtigt, eine angemessene Abschlagszahlung zu fordern, soweit die Forderung nicht anderweitig ausreichend gesichert ist. Dies gilt nicht nur bei in sich geschlossenen Teilleistungen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, nach der Übergabe des Werkes/Erbringung unserer Leistung innerhalb von 10 Tagen den Preis dafür zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Leistungen von one-work sind auch ohne explizite Vergütungsvereinbarung grundsätzlich entgeltpflichtig. Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen. one-work behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (3) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch one-work anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Falls sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, ist one-work berechtigt, den Kunden von der weiteren Belieferung/Erbringung der Leistung auszuschließen.

### **§ 10 Schlussbestimmungen/ Gerichtsstand**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Ist unser Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von one-work. Dasselbe gilt, wenn der Kunde

keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.